

Lesefassung

**Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte
an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA
und zur Regelung des Übergangsrechts**

(TVÜ-Ärzte/VKA)

vom 17. August 2006

(in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6
vom 19. Oktober 2016)

mit den Maßgaben
des landesverbandlichen Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen
und Ärzte der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrecht der VKA
vom 1. August 2018
(Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser)

Lesefassung

Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA)

mit den Maßgaben
des landesverbandlichen Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der
Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrrecht der VKA
vom 1. August 2018
(Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser)

Vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie der Gewerkschaft Marburger Bund bzw. bzgl. der Maßgaben des landesverbandlichen Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrrecht der VKA vom 1. August 2016 zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (AVH) und dem Marburger Bund - Landesverband Hamburg -.

Die Fassung gibt den Stand vom 1. September 2016 bzw. hinsichtlich der Maßgaben des landesverbandlichen Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrrecht der VKA vom 1. August 2018 den Stand vom 1. August 2018 redaktionell angepasst wieder.

Die Lesefassung dient ausschließlich der besseren Handhabbarkeit des TVÜ-Ärzte/VKA mit den Maßgaben des landesverbandlichen Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrrecht der VKA vom 1. August 2018 (Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser). Sie regelt nicht das Verhältnis der Tarifvertragsparteien als Normgeber zueinander (Innenverhältnis). Sie ist nicht die Grundlage für Tarifverhandlungen oder Kündigungen, denn TVÜ-Ärzte/VKA und landesverbandlicher Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrrecht der VKA vom 1. August 2018 bleiben rechtlich selbstständige Tarifverträge. Die Lesefassung des TVÜ-Ärzte/VKA enthält in Bezug auf die Regelungen des landesverbandlichen Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrrecht der VKA vom 1. August 2016 auch keine Rechtsnormen für die Anwendungsebene im Außenverhältnis (Arbeitgeber, Beschäftigte, Gerichte etc.).

Marburger Bund Landesverband Hamburg e. V.
Osterbekstraße 90 c
22083 Hamburg
www.marburger-bund.de/landesverbaende/hamburg

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, über den 31. Dezember 2006¹ hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2007¹ unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²In der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (AVH) gilt dieser Tarifvertrag nur für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die bei den Mitgliedern Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf KöR, Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH oder Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH beschäftigt sind. ³Der TVÜ-Ärzte/VKA ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die unter dem Geltungsbereich des TV-Ärzte KAH / des TVÜ-Ärzte KAH nach den dort vereinbarten Regelungen und zu den dort genannten Stichtagen bzw. im Rahmen der dort genannten Zeiträume abgeleisteten Zeiten, ermittelten Zuordnungen zu den Entgeltgruppen, Zuordnungen zu den Stufen der Entgelttabelle, Besitzständen bzw. Vergleichsentgelten und Beschäftigungszeiten angerechnet bzw. zugrunde gelegt werden.²

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte/VKA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§§ 2 bis 6 finden keine Anwendung³

¹ Entspricht § 2 Satz 2 Ziffer 1 Satz 3 Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser.

² Entspricht § 2 Satz 2 Ziffer 1 Satz 1 Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser.

³ Entspricht § 2 Satz 2 Ziffer 2 Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser.

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§§ 7 und 8 finden keine Anwendung⁴

§ 9 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

¹Für bis zum 31. März 2007 geborene Kinder wird ein kinderbezogener Zuschlag in Höhe von jeweils 90,57 Euro gewährt. ²Auf Neueinstellungen nach dem 31. März 2010 findet Satz 1 keine Anwendung.⁵

§ 10 Strukturausgleich, Einmalzahlung

- (1) Ein Strukturausgleich ist nicht vereinbart.
- (2) ¹Eine Einmalzahlung wird nicht gewährt. ²[Satz 2 entfällt aus redaktionellen Gründen]⁶

§ 11 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Für vor dem 1. Januar 2007 bei einem Mitgliedsunternehmen des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg e.V. beschäftigte Ärztinnen und Ärzte, auf die § 71 MTV Angestellte Anwendung fand, gilt § 71 MTV Angestellte fort.⁷

§ 12 Beschäftigungszeit

- (1) Für die Dauer des über den 31. Dezember 2006⁸ hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2007⁸ nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 35 Abs. 3 TV-Ärzte/VKA berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 24 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA werden die bis zum 31. Juli 2006 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe

⁴ Entspricht § 2 Satz 2 Ziffer 2 Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser.

⁵ Entspricht § 2 Satz 2 Ziffer 3 Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser.

⁶ Redaktionell angepasst - entspricht § 2 Satz 2 Ziffer 5 Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser.

⁷ Entspricht § 2 Satz 2 Ziffer 4 Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser.

⁸ Entspricht § 2 Satz 2 Ziffer 1 Satz 3 Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser.

- des BAT anerkannte Dienstzeit,
- des BAT-O anerkannte Beschäftigungszeit

sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 35 Abs. 3 TV-Ärzte/VKA berücksichtigt.

**§§ 13 und 14
finden keine Anwendung⁹**

**Abschnitt IV
Sonstige vom TV-Ärzte/VKA abweichende
oder ihn ergänzende Bestimmungen**

**§§ 15 und 16
finden keine Anwendung¹**

**Abschnitt V
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 17
In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 tritt dieser Tarifvertrag bei vom Marburger Bund oder mit Vollmacht für ihn mit den Mitgliedverbänden der VKA auf Landesebene sowie von der VKA anstelle landesbezirklicher Regelungen abgeschlossenen Sanierungs- bzw. Notlagentarifverträgen, Tarifverträgen zur Zukunftssicherung und anderweitigen Tarifverträgen zur Beschäftigungssicherung erst mit Ablauf der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Tarifvertrages geltenden Laufzeit in Kraft. ²Im Falle der Kündigung eines der unter Satz 1 fallenden Tarifverträge findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Ablaufs der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Tarifvertrages geltenden Laufzeit der Ablauf der Kündigungsfrist tritt. ³In denjenigen Fällen, in denen Tarifverträge nach Satz 1 ausschließlich mit anderen Gewerkschaften abgeschlossen worden sind, ist durch die Tarifvertragsparteien auf Landesebene bis zum 31. Januar 2007 über die vollständige oder teilweise Anwendung dieses Tarifvertrages zu verhandeln. ⁴Für Tarifverträge nach Satz 1, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2007 hinausgeht, ist ab dem 1. Januar 2008 über die vollständige oder teilweise

⁹ Entspricht § 2 Satz 2 Ziffer 5 Landesverbandl. ÜTV Krankenhäuser.

Anwendung dieses Tarifvertrages bis zum 1. Juli 2008 zu verhandeln.

- (3) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2007.